

# Laibacher Zeitung

## Amflicher Teil.

Njega c. in kr. Apostolsko Veličanstvo je najmilostiveje blagoizvolilo izdati sledeči Najvišji rokopis in manifest:

Ljubi grof Stürgkh!

Naročam Vam, da obče razglasite priloženi manifest Mojim narodom.

Na Dunaju, 23. dne maja 1915.

Franc Jožef s. r.

Stürgkh s. r.

## Mojim narodom!

Kralj italijanski Mi je napovedal vojno.

Zvestobo je prelomila kraljevina italijanska svojima zaveznikoma, kakor zgodovina ne pozna enakega.

Več nego trideset let je trajala zveza, v kateri je mogla Italija množiti svojo teritorijalno posest in se razcvitati, kakor nikdar ni slutila, tedaj Nas je Italija zapustila v uri nevarnosti in je z razvitimi zastavami prešla v tabor Naših sovražnikov.

Mi nismo ogrožali Italije, nismo kratili njenega ugleda, nismo se dotaknili njene časti in njenih interesov; vedno smo zvesto izpolnjevali Svoje zavezniške dolžnosti in smo ji nudili Svojo zaščito, ko je šla na bojišče.

Storili smo še več: Ko je začela Italija s svojim pohlepni očesom gledati čez naše meje, smo bili odločeni za velike in bridke žrtve, za žrtve, ki so posebno bolele Naše očetovsko srce, samo da ohranimo zavezniško razmerje in mir.

Toda pohlepnost Italije, ki je mislila, da je treba izkoristiti trenutek, se ni dala potolažiti.

In tako se mora izpolniti usoda.

Mogočnemu sovražniku na severu so se Moje armade zmagoslavno upirale v desetmesečni gigantični borbi in v najzvestejšem sobojevništvu z vojskami Mojega presvetlega zaveznika.

Novi zavratni sovražnik na jugu jim ni nov nasprotnik.

Veliki spomini na Novaro, Mortaro, Kustoco in Vis, ki so ponos Moje mladosti, in duh Radeckega, nadvojvode Albrehta in Tegetthoffa, ki še živi v Moji vojni moči na kopnem in na morju, so mi poroki za to, da bomo tudi proti jugu uspešno branili mejo monarhije.

Pozdravljam Moje v boju izkušene zmagonosne čete. Zaupam njim in njihovim voditeljem! Zaupam Svojim narodom, kojih brezprimerni požrtvovalnosti gre Moja najiskrenejša očetovska zahvala.

Vsemogočnega pa prosim, da blagoslovi Naše zastave in vzame Našo pravično stvar v svoje milostno varstvo.

Na Dunaju, 23. dne maja 1915.

Franc Jožef s. r.

Stürgkh s. r.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben und Manifest allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Stürgkh!

Ich beauftrage Sie, das angeschlossene Manifest an Meine Völker zur allgemeinen Verlautbarung zu bringen.

Wien, am 23. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

## An Meine Völker!

Der König von Italien hat Mir den Krieg erklärt.

Ein Treubruch, dergleichen die Geschichte nicht kennt, ist von dem Königreiche Italien an seinen beiden Verbündeten begangen worden.

Nach einem Bündnis von mehr als dreißigjähriger Dauer, währenddessen es seinen Territorialbesitz mehren und sich zu ungeahnter Blüte entfalten konnte, hat Uns Italien in der Stunde der Gefahr verlassen und ist mit fliegenden Fahnen in das Lager Unserer Feinde übergegangen.

Wir haben Italien nicht bedroht, sein Ansehen nicht geschmälert, seine Ehre und seine Interessen nicht angetastet; Wir haben Unseren Bündnispflichten stets getreu entsprochen und ihm Unseren Schirm gewährt, als es ins Feld zog.

Wir haben mehr getan: Als Italien seinen begehrliehen Blick über Unsere Grenzen sandte, waren Wir, um das Bundesverhältnis und den Frieden zu erhalten, zu großen und schmerzlichen Opfern entschlossen, zu Opfern, die Unserem väterlichen Herzen besonders nahe gingen.

Aber Italiens Begehrlichkeit, das den Moment nützen zu sollen glaubte, war nicht zu stillen.

Und so muß sich das Schicksal vollziehen.

Dem mächtigen Feinde im Norden haben in zehnmonatlichem gigantischem Ringen und in treuester Waffenbrüderschaft mit den Heeren Meines Erlauchten Verbündeten Meine Armeen siegreich standgehalten.

Der neue heimtückische Feind im Süden ist ihnen kein neuer Gegner.

Die großen Erinnerungen an Novara, Mortara, Custozza und Lissa, die den Stolz Meiner Jugend bilden, und der Geist Radekys, Erzherzog Albrechts und Tegetthoffs, der in Meiner Land- und Seemacht fortlebt, bürgen Mir dafür, daß Wir auch gegen Süden hin die Grenze der Monarchie erfolgreich verteidigen werden.

Ich grüße Meine kampfbereiten, siegerprobten Truppen, Ich vertraue auf sie und ihre Führer! Ich vertraue auf Meine Völker, deren beispiellosem Opfermute Mein innigster väterlicher Dank gebührt.

Den Allmächtigen bitte Ich, daß Er Unsere Fahnen segne und Unsere gerechte Sache in seine gnädige Obhut nehme.

Wien, am 23. Mai 1915.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p.

133.

### Cesarski ukaz z dne 23. maja 1915 o izročitvi oblasti politične uprave.

Na podstavi § 14 državnega osnovnega zakona z dne 21. decembra 1867. l. (drž. zak. št. 141) ukazujem tako:

Najvišjemu poveljniku za vojne operacije zoper Italijo določenih delov oborožene moči se daje oblast, v pokneženi grofiji tirolski, deželi predarelski, vojvodini solnograški, štajerski, koroški in kranjski, pokneženi grofiji goriški in gradiščanski, mejni grofiji istrski ter v neposredno državnem mestu tržaškem z okolico, v varstvo vojaških interesov v obsegu politične uprave, v mejah uradnega področja, ki gre političnemu deželnemu poglavarju, izdajati ukaze, dajati povelja in dati tiste, ki jih veže dolžnost, prisiliti, da se ravnajo po njih.

Najvišji poveljnik mora, če se posluži te oblasti, zaukaze, ki jih je ukrenil, nemudoma naznaniti političnemu deželnemu poglavarju.

Politični deželni poglavarji, njim podrejena politična in policijska oblastva ter občinski predstojniki so dolžni take ukaze in taka povelja najvišjega poveljnika natančno izpolnjevati in izvrševati.

Ta cesarski ukaz obvelja z dnem razglasitve.

Izvršiti ga je naročeno vsemu ministrstvu.

132.

### Ukaz vsega ministrstva z dne 20. maja 1915 o posesti orožja, municijskih stvari in raznesilnih tvarin ter o prometu z istimi.

Z ozirom na ukaz vsega ministrstva z dne 25. julija 1914 (drž. zak. št. 158) o začasni ustavitvi členov 8, 9, 10, 12 in 13 državnega osnovnega zakona o občinah in pravicah državljanov z dne 21. decembra 1867. l. (drž. zak. št. 142) se na podstavi § 8 zakona z dne 5. maja 1869. l. (drž. zak. št. 66) in § 1 zakona z dne 27. maja 1885. l. (drž. zak. št. 134) vsled sklepa vsega ministrstva izdajajo sledeče utesnujoče policijske naredbe glede posesti orožja, municijskih stvari in raznesilnih tvarin ter glede prometa z istimi veljavno za pokneženo grofijo tirolsko, za deželo predarelsko, za vojvodino solnograško, štajersko, koroško in kranjsko, za pokneženo grofijo goriško in gradiško, za mejno grofijo istriško in za neposredno državno mesto tržaško z njegovim ozemljem.

§ 1.

Deželni poglavar je pooblaščen, da, če to zahteva javna varnost, po merilu potrebe omeji ali popolnoma ustavi pravice do posesti ali do nošnje orožja in municije za strelno orožje (municija v ožjem smislu) krajevno ali tudi glede na posameznike.

§ 2.

Raznesilne tvarine, ki so predmet državnega monopola (municija v širjem smislu) in raznesilne tvarine, ki so podvržene § 1 zakona z dne 27. maja 1885. l. (drž. zak. št. 134) se morajo od posestnikov proti potrdilu izročiti v roku, ki ga po razglasu določi deželni poglavar, v kraju, določenem po vladarskem varnostnem oblastvu (vladarsko policijsko oblastvo ali okrajno glavarstvo). Isto dolžnost imajo osebe, katere so upravičene izdelovati in prodajati raznesilne tvarine.

Od dolžnosti izročitve so izvzeti:

- osebe, katere so upravičene izdelovati in prodajati raznesilne tvarine, glede one vrste in množine raznesilnih tvarin, o katerih se lahko izkažejo, da jih morajo oddati po naročilu bodisi domači vojni upravi bodisi osebam, ki prebivajo v ozemlju, za katero velja ta ukaz, ter so po njega določilih upravičene posedovati raznesilne tvarine;
- rudarska podjetja glede onih raznesilnih tvarin, ki jih rabijo za obratne namene, ako jim ni deželni poglavar v porazumu z rudarskim glavarstvom ukazal, da izročijo svoje zaloge.

Deželni poglavar ima nadalje pravico, da dovoli posameznim podjetjem in obrtnikom posest in nadaljno prejemanje za obrat podjetja ali obrti neobhodno potrebnih množin raznesilnih tvarin.

Razen tega je deželni poglavar upravičen, dovoliti osebam, katerim gre pravica izdelovati in prodajati raznesilne tvarine, da imajo zalogo, ki jo pa smejo oddajati samo takim osebam, katere prebivajo v ozemlju, za katero velja ta ukaz, ter so po njega določilih upravičene, posedovati raznesilne tvarine.

Podjetja in osebe, omenjene v 2., 3. in 4. odstavku, morajo skrbeti v meri, ki jamči za popolno varnost, da se čuvajo raznesilne tvarine, nahajajoče se v njihovi posesti.

§ 3.

Deželni poglavar bo odredil natančnejša določila o tem, kako se sprejemajo stvari, ki jih je izročiti, kako se hranijo in zavarujejo proti samolastni uporabi ter kako se pozneje vračajo.

§ 4.

Pravica, podeljena inozemskim popotnikom v § 23 orožnega patenta z dne 24. oktobra 1852. l. (drž. zak. št. 228), da smejo imeti pri sebi orožje in zanje namenjeno municijo, se za vstop čez meje ozemlja, za katero velja ta ukaz, v kolikor so le-te ob enem meje avstrijsko-ogrsko monarhije, začasno razveljavlja.

133.

### Kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1915, betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Höchstkommmandierenden der zu Kriegsoperationen gegen Italien bestimmten Teile der bewaffneten Macht wird die Befugnis erteilt, in der gefürsteten Grafschaft Tirol, dem Lande Vorarlberg, den Herzogtümern Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien, sowie in der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete, zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Verwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Der Höchstkommmandierende hat, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, die von ihm getroffenen Anordnungen unverweilt dem politischen Landeschef mitzuteilen.

Die politischen Landeschefs, die denselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, solche Verordnungen und Befehle des Höchstkommmandierenden genau zu befolgen und zu vollziehen.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium beauftragt.

132.

### Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Mai 1915 über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Spreng- stoffen sowie den Verkehr mit denselben.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25ten Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, und des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen, sowie den Verkehr mit denselben mit Wirksamkeit für die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien sowie die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete erlassen.

§ 1.

Der Landeschef ist ermächtigt, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen und Munition für Feuerwaffen (Munition in engerem Sinne) örtlich oder auch in bezug auf einzelne Personen, nach Maßgabe der Notwendigkeit, Beschränkungen zu unterwerfen oder ganz einzustellen.

§ 2.

Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe (Munition in weiterem Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhalb der vom Landeschef mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstliche Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

- die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Sprengstoffen, hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind;
- die Bergbauunternehmungen rücksichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, sofern ihnen nicht vom Landeschef im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Ablieferung ihrer Vorräte aufgetragen wurde.

Dem Landeschef steht ferner das Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten den Besitz und den Fortbezug der zum Betriebe ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Sprengstoffen zu gestatten.

Außerdem ist der Landeschef berechtigt, den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen das Halten eines Vorrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Personen abgeben dürfen, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absätze angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besitze befindlichen Sprengstoffe in einem die volle Sicherheit verbürgenden Maße zu sorgen.

§ 3.

Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die Übernahme der abzuliefernden Sprengstoffe, ihre Verwahrung und Sicherung vor eigenmächtiger Verwendung, sowie hinsichtlich ihrer späteren Rückstellung treffen.

§ 4.

Die im § 23 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, den ausländischen Reisenden eingeräumte Befugnis, Waffen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, soweit diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, zeitweilig aufgehoben.

## § 5.

Prestopki določil tega ukaza in na njih podstavi izdanih odredb, se kaznujejo, v kolikor se tičejo orožja in municijskih stvari, po političnih okrajnih oblastvih, in v krajih, kjer se nahaja posebno vladarsko policijsko oblastvo, po tem oblastvu po § 9 zakona z dne 5. maja 1869 l. (drž. zak. št. 66), v kolikor se tičejo raznesilnih tvarin, podvrženih § 1 zakona z dne 27. maja 1885. l. (drž. zak. št. 134), pa po sodiščih po tem zakonu.

Ako je prestopnik inozemec, ga je razen tega po obstoječih predpisih odpraviti iz kraljevin in dežel, zastopanih v državnem zboru.

## § 6.

Ta ukaz obvelja z dnem razglasitve.

### Razglas c. kr. deželnega predsednika za Kranjsko z dne 23. maja 1915,

s katerim se določuje rok za oddajo raznesil (raznesljivih tvarin), ki so predmet državnega monopola ter so podvržena § 1. zakona z dne 27. maja 1885, drž. zak. št. 134.

Izvršujoč §§ 2 in 3 ukaza vsega ministrstva z dne 20. maja 1915, drž. zak. št. 132, ukazujem, da morajo v navedenem ministrskem ukazu omenjena raznesila in razpočna netila po § 2. tega ukaza v oddajo zavezane stranke oddati v 3 dneh po objavi tega razglasa v uradnem časopisu „Laibacher Zeitung“.

Oddati jih je pristojnemu c. kr. okrajnemu glavarstvu, oziroma v okolišju mesta Ljubljane c. kr. policijskemu ravnateljstvu v Ljubljani.

Oddajajočim strankam izdadó omenjena oblastva prejemna potrdila o vrsti in množini oddanih raznesil, oziroma razpočnih netil.

Odredbe glede svoječasne povrnitve oddanih raznesil in razpočnih netil so pridržane razglasu, ki se objavi pozneje.

C. kr. deželni predsednik:

**Baron Schwarz** s. r.

### Razglas c. kr. deželnega predsednika na Kranjskem z dne 23. maja 1915,

s katerim se na podstavi § 8. zakona z dne 5. maja 1869, drž. zak. št. 60, oziroma § 42. cesarskega patenta z dne 24. oktobra 1852, drž. zak. št. 223, izdajajo utesnjujoči policijski zaukazi o posesti in nošenju orožja in streliva v kronovini Kranjski.

Z ozirom na § 4. ukaza vsega ministrstva z dne 20. maja 1915, drž. zak. št. 132, ukazujem začasno ustavitev dopustil za posest in nošenje orožja in streliva, oziroma občno razoroženje v kronovini Kranjski.

Vsak posestnik kakoršnegakoli orožja in streliva je zavezan te stvari v 3 dneh po objavi tega razglasa oddati c. kr. okrajnemu glavarstvu, oziroma v mestu ljubljanskem c. kr. policijskemu ravnateljstvu v Ljubljani, ki mu izroči prejemno potrdilo o vrsti in množini oddanih predmetov.

Ta zaveznost se razteza tudi na obrtnike in trgovce, ki so upravičeni orožje in strelivo izdelovati in prodajati.

Od zaveznosti, oddati orožje in strelivo, so izvzeti:

- Javni uradniki, ki so upravičeni nositi orožje in strelivo, toda samo glede tistega orožja (streliva), ki spada k predpisani opremi ali uradni obleki.
- V izvršujoči službi stoječe zapriseženo gozdno, lovsko, ribarskovarstveno, oziroma nadzorstveno osebje, poljsko varstveno osebje, kakor tudi drugo stražno osebje glede tistega orožja (streliva), ki so ga upravičeni rabiti.
- Udje na podstavi podeljenega odobrenja ustanovljenih vojniških korov, meščanskih korov, strelskih korov in stanovskih strelskih kompanij.
- Osebe, katerih oboroženje v primeru vojne je vojno ministrstvo zaradi sodelovanja pri deželni brambi izjemoma dovolilo.
- Tisti, ki potrebujejo orožje in strelivo za izvršbo obrta in kupčije. Nositi orožje in strelivo pa je vendar dopuščeno samo med resnično vršbo obrta in kupčije.
- Obrtniki in kupčevavci, ki so upravičeni izdelovati in prodajati orožje ali strelivo, gledé one vrste in onih množin orožja in streliva, o katerih se morejo izkazati z izpričevalom, da jih morajo na poprejšnje naročilo oddati ali domači vojni upravi ali pa osebam, ki bivajo v ozemlju, za katero velja ta razglas, in ki so po predstoječih določilih upravičena do posesti orožja in streliva.

Orožje, ki ima umetniško ali zgodovinsko vrednost, se sme na posebno prošnjo pustiti v posesti njega imetnikov. Ravnotako se sme izjemoma na posebno prošnjo posameznim osebam dopustiti posest za osebno varstvo in za varstvo lastnine neobhodno potrebno orožje in strelivo.

Tudi se sme osebam, ki so upravičene izdelovati in prodajati orožje (strelivo) dovoliti, da imajo zalogo orožja (streliva), toda s to omejitvijo, da smejo orožje (strelivo) oddajati samo takim osebam, ki se izkažejo, da so upravičene posedovati orožje (strelivo).

## § 5.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern sie sich auf Waffen- und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, sofern sie Sprengstoffe betreffen, die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegen, von den Gerichten nach diesem Gesetze bestraft.

Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist er außerdem nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschießen.

## § 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 23. Mai 1915, mit welcher die Frist für die Ablieferung der einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden und der dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe festgesetzt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 132, ordne ich hiemit an, daß die in der bezogenen Ministerialverordnung angeführten Sprengmittel und Sprengkräftigen Zündungen von den zur Ablieferung gemäß § 2 dieser Verordnung verpflichteten Parteien binnen 3 Tagen nach Erscheinen dieser Kundmachung in der amtlichen Laibacher Zeitung abzuliefern sind.

Die Ablieferung hat an die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft, bezw. im Bereiche der Stadt Laibach an die k. k. Polizeidirektion in Laibach, zu erfolgen.

Den abliefernden Parteien wird von den genannten Behörden eine Empfangsbestätigung über die Art und Menge der abgelieferten Sprengmittel, bezw. Sprengkräftigen Zündungen, ausgestellt werden.

Die Verfügungen über die feinerzeitige Rückstellung der abgelieferten Sprengmittel und Sprengkräftigen Zündungen werden einer in einem späteren Zeitpunkte zu verlautbarenden Kundmachung vorbehalten.

Der k. k. Landespräsident:

**Freih. v. Schwarz** m. p.

Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Krain vom 23. Mai 1915, mit welcher im Grunde des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bezw. des § 42 des kaiserlichen Patentes vom 24. Oktober 1852, R. G. Bl. Nr. 223, beschränkende polizeiliche Anordnungen in Bezug auf den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen im Bereiche des Kronlandes Krain erlassen werden.

Im Hinblick auf den § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Mai 1915, R. G. Bl. Nr. 132, ordne ich hiemit die zeitweise Einstellung der Befugnisse zum Besitze und Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen bezw. die allgemeine Entwaffnung im Bereiche des Kronlandes Krain an.

Jeder Besitzer wie immer gearteter Waffen und Munitionsgegenstände ist hiernach verpflichtet, dieselben binnen 3 Tagen nach Erscheinen dieser Kundmachung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, bezw. in der Stadt Laibach bei der k. k. Polizeidirektion, abzuliefern, worüber ihm eine die Art und Menge der abgelieferten Gegenstände enthaltende Empfangsbestätigung ausgestellt wird.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen befugten Gewerbe- und Handelsleute.

Von der Verpflichtung zur Ablieferung sind ausgenommen:

- die zum Tragen von Waffen (Munitionsgegenständen) berechtigten öffentlichen Beamten, jedoch nur bezüglich jener Waffen (Munitionsgegenstände), welche zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder Amtskleidung gehören;
- das im ausübenden Dienste stehende beeidete Forst-, Jagd- und Fischereischutz-, bezw. Aufsichtspersonale und Feldschutzpersonale, sowie das sonstige öffentliche Wachpersonale, bezüglich jener Waffen (Munitionsgegenstände), zu deren Gebrauch dasselbe befugt ist;
- die Mitglieder der auf Grund erteilter Genehmigung errichteten Kriegerkorps, Bürgerkorps, Schützenkorps und Standschützenkompanien;
- die Personen, deren Bewaffnung im Kriegsfall zur Mitwirkung an der Landesverteidigung vom Kriegsministerium ausnahmsweise bewilligt wurde;
- diejenigen, deren Gewerbe und Geschäftsbetrieb den Gebrauch von Waffen und Munitionsgegenständen nötig macht; das Tragen wird jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbe- und Geschäftsbetriebes gestattet;
- die zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen und Munitionsgegenständen befugten Gewerbe- und Handelsleute bezüglich jener Gattung und Mengen von Waffen und Munitionsgegenständen, hinsichtlich deren sie sich mit einem Atteste auszuweisen vermögen, daß sie dieselben über vorausgegangene Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an im Geltungsgebiete gegenwärtiger Kundmachung sich aufhaltende Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zum Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen berechtigt sind, abzuliefern haben.

Waffen von künstlerischem und historischem Werte können über spezielles Ansuchen im Besitze der Inhaber belassen werden. Ebenso kann ausnahmsweise über besondere Bitte einzelnen Personen der Besitz der zur persönlichen Sicherheit und zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich notwendigen Waffen und Munitionsgegenstände gestattet werden.

Auch kann den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen (Munition) befugten Personen das Halten eines Vorrates an Waffen (Munition) mit der Einschränkung bewilligt werden, daß sie nur an solche Personen abgegeben werden dürfen, die sich über ihre Berechtigung zum Besitze von Waffen (Munition) auszuweisen vermögen.

Dotične prošnje je tudi v 3 dneh po objavi tega razglaša v uradnem časopisu „Laibacher Zeitung“ vložiti pri c. kr. okrajnem glavarstvu, oziroma v Ljubljani pri c. kr. policijskem ravnateljstvu.

Ta ukaz se ne dotika po vojaških predpisih uravnave pravice, ki jo ima vojaštvo do posesti in nošenja orožja in streliva.

Zaradi povrnitve oddanega orožja in streliva se pozneje izda razglas.

C. kr. deželni predsednik:

**Baron Schwarz** s. r.

Die diesbezüglichen Gesuche sind ebenfalls binnen drei Tagen nach Verlautbarung dieser Kundmachung in der amtlichen „Laibacher Zeitung“ bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, bezw. in der Stadt Laibach bei der k. k. Polizeidirektion in Laibach einzubringen.

Die durch die Militärvorschriften geregelte Befugnis des Militärs zum Besitze und Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Wegen seinerzeitiger Rückstellung der abgelieferten Waffen und Munitionsgegenstände wird in einem späteren Zeitpunkt eine Verlautbarung erfolgen.

Der k. k. Landespräsident:

**Freiherr v. Schwarz** m. p.

## Der Krieg.

Telegramme des k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus.

### Österreich-Ungarn.

Vom nördlichen Kriegsschauplatz.

Wien, 22. Mai. Amtlich wird verlautbart: 22. Mai 1915 mittags. In Mittelgalizien wird weiter gekämpft. Das von den verbündeten Truppen bisher erstrittene Terrain wird gegen alle russischen Gegenangriffe behauptet. In langsam fortschreitendem Angriffe wird täglich weiter Raum gewonnen. An der Pruth-Linie herrscht im allgemeinen Ruhe. Bei Bojan, östlich Czernowik, scheiterte ein Versuch des Feindes, auf das südliche Ufer zu gelangen, unter starken Verlusten für den Gegner. Im Berglande von Kielce weicht der Feind nach hartnäckigen Kämpfen erneuert in nordöstlicher Richtung zurück. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Wien, 23. Mai. Amtlich wird verlautbart: 23. Mai mittags: In der allgemeinen Lage ist keine wesentliche Änderung eingetreten. Russische Angriffe östlich Jaroslaw und am oberen Dnjestr wurden wie bisher unter großen Verlusten für den Feind abgewiesen. Ebenso scheiterte ein neuer Versuch der Russen bei Bojan, östlich Czernowik, über den Pruth zu kommen. Bei einem Gefechte im Berglande Kielce wurden 1800 Gefangene eingebracht. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Höfer, Feldmarschallleutnant.

Verbot der in Italien erscheinenden Druckschriften.

Wien, 23. Mai. Die heutige Extraausgabe der „Wiener Zeitung“ enthält eine Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Mai 1915, womit die in Italien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nichtperiodischen Druckschriften angeordnet wird.

Wien, 23. Mai. Die Verordnung des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23ten Mai 1915, betreffend das Verbot der in Italien erscheinenden Druckschriften, besagt weiters: Die nichtperiodischen, aus dem Auslande einlangenden Druckschriften unterliegen vor ihrer Ausfolgung an die zur Übernahme berechtigten Parteien der polizeilichen Revision. Die Revision der in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Steiermark, Krain, im Küstenlande und in der Bukowina einlangenden Sendungen ist von den Polizeidirektionen in Wien, beziehungsweise Prag, Brünn, Graz, Laibach, Triest und Czernowik, die Revision der für Galizien bestimmten Sendungen von der Polizeidirektion in Krakau zu besorgen. In betreff der nach anderen Ländern eingeführten Sendungen obliegt diese Revision dem Präsidium der politischen Landesbehörde. — Auf Verlautbarungen des Heiligen Stuhles finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Die Überreichung der Kriegserklärung Italiens.

Wien, 23. Mai. Die Extra-Ausgabe der „Wiener Zeitung“ enthält in ihrem amtlichen Teile weiters folgendes:

Wien, 23. Mai. Der königlich italienische Botschafter hat heute um halb 4 Uhr nachmittags beim Minister des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern vorgesprochen und die Kriegserklärung Italiens überbracht.

Der Wortlaut der italienischen Kriegserklärung.

Wien, 23. Mai. Der Text der vom königlich italienischen Botschafter dem k. und k. Minister des

k. u. k. Hauses und des Äußern überbrachten Kriegserklärung hat folgenden Wortlaut:

Wien, 23. Mai 1915. Den Befehlen Seiner Majestät des Königs, seines erhabenen Herrschers, entsprechend, hat der unterzeichnete königl. italienische Botschafter die Ehre, Seiner Exzellenz dem Herrn österr.-ungar. Minister des Äußern folgende Mitteilung zu übergeben:

Am 4. Mai wurden der k. und k. Regierung die schwerwiegenden Gründe bekanntgegeben, weshalb Italien im Vertrauen auf sein gutes Recht seinen Bündnisvertrag mit Österreich-Ungarn, der von der k. und k. Regierung verletzt worden war, für nichtig und von nun an wirkungslos erklärt und seine volle Handlungsfreiheit in dieser Hinsicht wieder erlangt hat. Fest entschlossen, mit allen Mitteln, über die sie verfügt, für die Wahrung der italienischen Rechte und Interessen Sorge zu tragen, kann die königliche Regierung sich nicht ihrer Pflicht entziehen, gegen jede gegenwärtige und zukünftige Bedrohung zum Zwecke der Erfüllung der nationalen Aspirationen jene Maßnahmen zu ergreifen, die ihr die Ereignisse anferlegen. Seine Majestät der König erklärt, daß er sich von morgen ab als im Kriegszustande mit Österreich-Ungarn befindlich betrachte.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Äußern gleichzeitig mitzuteilen, daß noch heute dem k. und k. Botschafter in Rom die Pässe werden zur Verfügung gestellt werden, und er wäre Seiner Exzellenz dankbar, wenn ihm die seinen übermittelt würden.

Gezeichnet: Avarna.

Auflösung des Triester Gemeinderates.

Wien, 23. Mai. Im nichtamtlichen Teile der heutigen Extra-Ausgabe der „Wiener Zeitung“ wird folgendes kundgemacht: Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Gemeinderat der reichsunmittelbaren Stadt Triest aufzulösen und auf Grund des § 121, Absatz 3, der Verfassung dieser Stadt vom 15. April 1850 eine im Landesgesetzblatte für das Küstenland heute publizierte kaiserliche Verordnung zu erlassen geruht, in welcher in Abänderung einiger Bestimmungen dieser Verfassung angeordnet wird, daß der Statthalter zur einstweiligen Besorgung der Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung die erforderlichen Verfügungen zu treffen hat.

Patriotische Kundgebungen in Wien.

Wien, 23. Mai. Die patriotischen Kundgebungen, welche bereits in den beiden vorangegangenen Tagen anlässlich der Bedrohung durch den ehemaligen Bundesgenossen Italien stattfanden, erreichten heute abends den Höhepunkt. Nachdem gegen 9 Uhr abends die Kriegserklärung Italiens und das Manifest Seiner Majestät des Kaisers an Seine Völker durch Extra-Ausgaben bekannt geworden waren, bildeten sich in der ganzen Stadt spontan Gruppen, welche, patriotische Lieder singend und Hochrufe auf den Kaiser, die Monarchie, die Verbündeten, die Armee und die Marine ausbringend, nach der Stadt zogen, wo namentlich vor dem Kriegsministerium sowie bei den Heldendenkmälern patriotische Ansprachen gehalten wurden, die zu begeisterten Kundgebungen Veranlassung gaben. Wo die Bevölkerung Offiziere oder

Soldaten ansichtig wurde, begrüßte sie dieselben mit frenetischen Hochrufen. Die tiefe Entrüstung, welche die Bevölkerung über das heimtückische Vorgehen Italiens ergriffen, machte sich in den Ruf: „Nieder mit den Verrätern! Nieder mit Italien!“ Luft. Die Volksmenge bewahrte überall Würde. Es kamen keinerlei Ausschreitungen vor.

Korrekte Haltung der Wiener Bevölkerung gegenüber den Reichsitalianern.

Wien, 23. Mai. Die „Korrespondenz Wilhelm“ berichtet: Die Wiener Bevölkerung hat bisher allen Angehörigen feindlicher Staaten gegenüber eine streng korrekte Haltung beobachtet und ist insbesondere bis zum heutigen Tage nicht ein Fall von Ausschreitungen gegen reichsitalienische Staatsangehörige vorgekommen. Es ist daher auch jetzt nach der Kriegserklärung mit Sicherheit zu erwarten, daß die Wiener Bevölkerung diese korrekte Haltung auch gegenüber den in Wien zurückbleibenden Reichsitalianern beibehalten und der Polizeibehörde keinen Anlaß zu irgendeiner Einschreiten oder besonderen Maßnahmen bieten dürfte.

Patriotische Kundgebungen in Triest.

Triest, 23. Mai. Die Kunde von der Kriegserklärung Italiens, die in den Nachmittagsstunden in Triest bekannt wurde, rief in der Stadt die größte Erregung hervor. In den Straßen und auf den Plätzen sammelte sich eine zahlreiche Menschenmenge an, welche das Ereignis lebhaft besprach. Zugleich mit der Nachricht von der Kriegserklärung wurde durch eine Sonderausgabe der Amtszeitung und durch amtliche Anschläge bekannt gemacht, daß der Gemeinderat der Stadt Triest aufgelöst worden sei und daß ein kaiserlicher Kommissär mit der Besorgung der Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung der Stadt betraut sei. Bald darauf versammelte sich eine große Menge mit der Absicht vor dem italienischen Generalkonsulat, eine gegen Italien gerichtete Kundgebung zu veranstalten. Die sofort herbeigeeilte Sicherheitswache ließ die Absicht nicht zur Verwirklichung kommen, worauf die Menge in langem Zuge auf den Großen Platz zog, wo es vor dem Statthaltereigebäude zu stürmischen patriotischen Demonstrationen kam. Statthalter Freiherr von Fries-Stene erschien auf dem Balkon und brachte ein von der zahlreichen Menge begeistert aufgenommenes dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den Kaiser Franz Joseph aus. Die staatlichen Gebäude sind besetzt. Auch in den Abendstunden herrscht überall reges Leben. Die Tische vor den Kaffeehäusern sind dicht besetzt und allenthalben bilden die heutigen Ereignisse das ausschließliche Gespräch. Die patriotischen Kundgebungen wiederholen sich in den verschiedensten Teilen der Stadt und gestalten sich immer lebhafter.

Die Kriessanleihe.

Wien, 23. Mai. Die Blätter stellen übereinstimmend fest, daß der gestrige Zeichnungstag auf die Kriessanleihe ein geradezu glänzendes Ergebnis hatte. Es herrschte bei den Bankaltern stürmischer Andrang und die angemeldeten Summen waren viel größer als an den früheren Tagen. Die Zeichner erhöhten vielfach die bisherigen Anmeldungen mit der Begründung, daß der Krieg mit Italien unvermeidlich geworden sei. Die großen Summen, die gestern gezeichnet wurden, berechtigen zu der sicheren Erwartung, daß der Erfolg auch dieser Anleihe ein ganzer sein werde.

## Deutsches Reich.

### Von den Kriegsschauplätzen.

Berlin, 22. Mai. Großes Hauptquartier, 22. Mai 1915. Westlicher Kriegsschauplatz: Zwischen der Straße Estaires—La Bassée und Arras kam es zu erneuten Zusammenstößen. Südwestlich Neuve-Chapelle wurden mehrere zu verschiedenen Zeiten einsehende englische Teilangriffe abgewiesen. Eine Anzahl farbiger Engländer wurde dabei gefangengenommen. Weiter südlich bei Givenchy wird noch gekämpft. Französische Angriffe, die sich gestern abends gegen unsere Stellungen an der Lorettöhöhe, bei Ablain und bei Neuville richteten, brachen meist schon in unserem Feuer zusammen. Ein weiterer nächtlicher französischer Vorstoß nördlich Ablain erreichte unsere Gräben. Der Kampf ist dort noch nicht abgeschlossen. Auf der übrigen Westfront fanden nur Artilleriekämpfe an verschiedenen Stellen — besonders zwischen Maas und Mosel — statt. Südwestlich Lille und in den Argonnen verwendete der Feind Minen mit giftigen Gasen. Ostlicher Kriegsschauplatz: Westlich der Windau in der Gegend Schawdwin kam es zu Reiterkämpfen, bei denen ein Regiment der russischen Ussuri-Reiterbrigade aufgerieben wurde. Bei Szawle und an der Dubissa wurden einzelne russische Nachtangriffe abgewiesen. Die Zahl der Gefangenen aus den Kämpfen östlich Podubis krieg um 300. Südöstlicher Kriegsschauplatz: Keine wesentlichen Änderungen. Oberste Heeresleitung.

Berlin, 23. Mai. Das Wolff-Bureau meldet: Großes Hauptquartier, 23. Mai: Westlicher Kriegsschauplatz: Bei Givenchy sind Kämpfe, die für uns günstig verlaufen, noch im Gange. Weiter südlich wurden französische Angriffe an der Straße Bethune-Lens und auf dem Rücken der Lorettöhöhe abgewiesen. Dicht nördlich Ablain gelang es dem Feinde durch den schon gemeldeten nächtlichen Vorstoß, in einem kleinen Teile unserer vordersten Gräben Fuß zu fassen. Südlich Neuville gewannen wir durch Angriff etwas Gelände, nahmen 90 Franzosen gefangen und erbeuteten zwei Maschinengewehre. Zwischen Maas und Mosel fanden wiederum heftige Artilleriekämpfe statt. Ein Angriff des Feindes im Priesterwalde wurde abgeschlagen. Ostlicher Kriegsschauplatz: In der Gegend Szawle griffen wir den russischen Nordflügel an und schlugen ihn. 1600 Gefangene und 7 Maschinengewehre waren die Beute. Feindliche Gegenstöße in der Nacht scheiterten. An der Dubissa wurden starke, gegen die Linie Mifimny-Zemigola gerichtete russische Nachtangriffe abgewiesen. 1000 Gefangene blieben bei uns zurück. Auch südlich des Njemen schlug ein feindlicher Nachtangriff nördlich Pilzwiszki fehl. Südöstlicher Kriegsschauplatz: Es hat sich nichts Neues ereignet. Oberste Heeresleitung.

### Abreise des deutschen Botschafters aus Rom.

Berlin, 23. Mai. Das Wolff-Bureau meldet: Die italienische Regierung ließ heute durch ihren Botschafter Herzog von Avarna der österreichisch-ungarischen Regierung erklären, daß sich Italien von Mitternacht an im Kriegszustande mit Österreich-Ungarn befinde. Die italienische Regierung hat durch diesen vom Zaune gebrochenen Angriff gegen die Donaumonarchie das Bündnis auch mit Deutschland ohne Recht und Grund zerrissen. Das durch die Waffenbrüderschaft noch fester geschmiedete vertragsmäßige Treueverhältnis zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche ist durch den Abfall des dritten Bundesgenossen und seinen Übergang in das Lager ihrer Feinde unverkehrt geblieben. Der deutsche Botschafter Fürst Bülow erhielt deshalb die Anweisung, Rom zugleich mit dem österreichisch-ungarischen Botschafter Freiherrn von Macchio zu verlassen.

### Der Einfluß Italiens auf den weiteren Verlauf des Krieges.

Berlin, 23. Mai. Im „Lokalanzeiger“ untersucht General Blume den Einfluß Italiens auf den weiteren Verlauf des Krieges. Er hebt hervor, daß nirgends

ein feindlicher Soldat auf deutschem Boden steht, und weist darauf hin, wie in Galizien die österreichisch-ungarischen und deutschen Heere die tief erschütterte russische Heeresmacht vor sich her treiben, die vermutlich noch einmal standzuhalten versuchen wird. Wenn sie, wie man zuversichtlich hoffen dürfe, auch dann unterliegt, sei die Macht des russischen Reiches, und zwar nicht nur die militärische Macht, für die Dauer des Krieges endgültig gebrochen. Bezüglich Italiens sagt General Blume: Undenkbar schien es bisher, daß in die Versuchung, lediglich in der Hoffnung auf Gewinn, sich den Feinden zuzugesellen, ein Staat geraten könnte, der seit dreißig Jahren der Bundesgenosse Deutschlands und Österreich-Ungarns war und der aus diesem Bündnis lediglich Gewinn gezogen hat, ohne ihm je Opfer zu bringen. Wohl, schließt General Blume, so gilt es, eine weitere Großmacht zu bekämpfen, denn Österreich-Ungarns Feind ist auch unser Feind. Weit entfernt davon, zaghaft in die Zukunft zu blicken, wird die deutsche Nation unter der Führung des ebenso heldenmütigen wie friedliebenden Kaisers verstärkten Aufschwung nehmen.

## Italien.

### Die allgemeine Mobilmachung.

Paris, 23. Mai. Die „Agence Havas“ meldet aus Rom: Der König hat die allgemeine Mobilmachung des Heeres und der Marine sowie die Requirierung aller Fuhrwerke und der zur Beförderung dienenden Tiere angeordnet.

### Belagerungszustand.

Rom, 23. Mai. Nach Mitteilung aus privater Quelle wurde der Belagerungszustand verhängt über die Provinzen Sondrio, Brescia, Verona, Vicenza, Belluno, Udine, Venedig, Treviso, Padua, Ferrara und Mantua. Ferner über die Inseln und Gemeinden an der adriatischen Küste sowie über alle vom Kriegsminister und dem Marineminister als verteidigungsfähig anerkannten Festungen.

### Die Kundgebungen gegen den Krieg. Traurige Lage in Venedig.

Rom, 22. Mai. „Avanti“ bringt ein wegen der Zensur wahrscheinlich letztes Verzeichnis von 81 Orten in Italien, wo in den letzten Tagen noch öffentliche Kundgebungen gegen den Krieg stattgefunden haben. Daselbe Blatt meldet aus Venedig, daß die Stadt empfindlichen Verlust durch die Abreise der angesehenen österreichisch-ungarischen und deutschen Kolonie leide, außerdem einen schweren Verlust durch die bereits erfolgende Abreise zahlreicher bürgerlicher und aristokratischer Familien habe. Die Stadt werde immer trauriger, denn auch die Gasthäuser, Kaufläden und Industrien seien genötigt, zu schließen. Noch vor Kriegsbeginn herrschte bereits die tiefe Sehnsucht, daß das Unheil bald vorüber sein möge.

### Peppino Garibaldi.

Mailand, 22. Mai. „Corriere della sera“ meldet aus Rom: Der König habe heute früh den Gesetzentwurf, betreffend die Kriegsvollmachten der Regierung sanktioniert. Sogleich darnach habe der Ministerrat begonnen. Peppino Garibaldi, der Führer der italienischen Freiwilligen in den Argonnen, wiederholte, unterstützt von einigen Deputierten, sein bisher von der Militärbehörde abgewiesenes Gesuch, Freischaren bilden und leiten zu dürfen.

## England.

### Ein schweres Eisenbahnunglück.

London, 22. Mai. Heute um 6 Uhr früh stieß ein Sonderzug mit Soldaten acht Meilen von Carlisle ent-

fernt mit einem Lokalzuge zusammen. Ungefähr 20 Personen, darunter mehrere Soldaten, wurden getötet und 300 Personen verletzt. Beide Züge gerieten in Brand.

London, 23. Mai. (Reuter-Meldung.) Das Eisenbahnunglück in Carlisle war eines der schlimmsten, die jemals in Großbritannien vorgekommen sind. Man war eben im Begriffe, einen Lokalzug auf ein Nebengeleise zu bringen, als ein Militärzug mit 490 Offizieren und Mannschaften einlief. Die Wucht des Zusammenstoßes war groß. Der Militärzug wurde zusammengeschoben. Sodann fuhr noch der Expresszug London-Glasgow in den verunglückten Zug hinein, worauf sofort Flammen herauschlügen. Das Unglück ereignete sich um 7 Uhr morgens. Die Szenen, die sich hier abspielten, waren furchtbar. Das Unheil wurde noch dadurch vergrößert, daß zwischen den Soldaten, die in den Flammen ums Leben kamen, Patronen explodierten. Als sich das Feuer ausbreitete, bestand Gefahr, daß die im rückwärtigen Teile des Zuges mitgeführten Munitionskisten explodierten. Bisher wurden 73 Leichen geborgen.

## Dänemark.

### Eine dänische Stimme über Italien.

Kopenhagen, 23. Mai. Die „Politiken“ schreibt in einem Artikel über Italien: Was in den letzten Tagen geschah, ist eine notwendige Folge der Politik, die Italien seit Kriegsbeginn führte. Italien hätte sich durch diese Politik selbst isoliert. Selbst wenn Österreich-Ungarn auch Italien die Erfüllung aller seiner Ansprüche angeboten hätte, so hätte es, um einer Verstärkung zu entgehen, noch höhere Ansprüche stellen müssen. Italien ist nunmehr dem blutigen Dämon des Weltkrieges anheimgefallen. Eine Gelegenheit, den ersten Schuß abzugeben und ein großes schönes Land in die Weltkatastrophe hineinzuziehen, wird sich leicht finden. Die Kriegserklärung ist demgegenüber nur eine leere Formalität.

## Rußland.

### Eine russische Stimme über die Kämpfe in Galizien.

Petersburg, 22. Mai. „Rußkoje Slovo“ stellt fest, daß die Räumung der Karpathenpässe und der Rückzug von der Dunajec-Linie zum San, den der Generalstabsbericht jetzt mit einer Umgruppierung begründet, ohne Zweifel sehr ernste Erfolge des Feindes seien, die den Russen den kürzesten Weg nach Ungarn, sowie die Wege von Osten nach Krakau verlegten. Diese Gebiete seien für die Verbündeten die allerempfindlichsten auf dem ganzen Kriegsgebiete. Obwohl die Heeresleitung wußte, daß große Truppenmassen in Westgalizien zusammengezogen waren, war doch die Aufklärung mit den vorhandenen Mitteln nicht genügend durchführbar. Außerdem zeigte sich eine ungeheure Überlegenheit der feindlichen schweren Artillerie. Das Blatt hofft, daß die San-Linie gehalten wird und Przemyśl als Stützpunkt dienen könne.

## Die Türkei.

### Das englisch-französische Landungskorps in den Dardanellen.

Konstantinopel, 22. Mai. Nach sicheren Informationen wurde die Zahl der in den Dardanellen gelandeten englisch-französischen Truppen, die im Anfange auf 60.000 geschätzt wurden, nach und nach durch neue Truppenlandungen ungefähr auf 90.000 gebracht, die durch die erlittenen Verluste an Gefallenen, Verwundeten, Gefangenen und Kranken gegenwärtig auf kaum 40.000 reduziert sind, die noch immer in den Abschnitten von Sedibahr und Ari Burnu konzentriert sind.

# Abonnements-Einladung

## für das I. Vierteljahr 1915 auf:

Alpenzeitung, Deutsche. Preis viertelj.	K 4-80	Mode, Pariser. Preis viertelj.	K 1-56
Anzeige, illustr., für Kontor und Bureau Pro Jahrgang.	> 4-80	Mode Parisienne, La. Preis viertelj. Ausgabe A	> 6-30
Arena. Preis viertelj.	> 4-50	Mode, Wiener. Preis viertelj. K 3-50, nach auswärts	> 3-62
Arzt, praktischer. Pro Jahrgang	> 4-80	Mode und Haus. Preis viertelj. K 1-80, nach auswärts	> 1-92
Atelier des Photographen. Preis viertelj.	> 3-60	Modenpost. Preis viertelj.	> 1-80
Aus der Natur. Preis pro Halbjahr	> 4-80	Modensalon. Preis viertelj.	> 1-80
Bahnen, Neue. Preis halbj.	> 3-60	Modentelegraph. Preis viertelj.	> 2-10
Bauformen, Moderne. Preis viertelj.	> 7-20	Wiener Modenwelt, Die. Preis viertelj. K 1-80, nach ausw.	> 1-92
Baumeister, Der. Preis viertelj.	> 7-20	Modenwelt, Grosse. Preis viertelj. K 1-50, nach auswärts	> 1-62
Bauwelt. Preis viertelj.	> 2-40	Modenzeitung, Deutsche. Preis viertelj.	> 1-80
Bazar, Preis viertelj. K 3-—, nach auswärts	> 3-24	Modenzeitung, Europäische. Preis viertelj.	> 4-08
Beobachter der Herrenmoden. Preis viertelj.	> 3-—	Modenzeitung, Grosse. Preis viertelj.	> 1-80
Bibliothek der Unterhaltung. Jährlich 13 Bände à	> -90	Modenzeitung, Internationale, für Herrengarderobe.	
Blatt der Hausfrau. Preis viertelj. K 3-—, nach auswärts	> 3-26	Preis viertelj.	> 3-60
Blatt, Das Interessante. Preis viertelj. K 3-20, nach auswärts	> 3-46	Modistin, Die. Preis viertelj.	> 3-60
Blatt, Das Neue. Preis viertelj.	> 1-92	Monatshefte, Sozialistische. Preis viertelj.	> 3-60
Blätter für Architektur. Preis viertelj.	> 7-20	Monatshefte, Süddeutsche. Preis viertelj.	> 4-80
Blätter, Fliegende. Preis halbj. K 8-40, nach auswärts	> 8-92	Monika. Preis halbj.	> 1-80
Blätter, Lustige. Preis viertelj.	> 3-10	Musik. Preis viertelj.	> 4-80
Briefmarkenjournal, illustr. Preis halbj.	> 1-80	Musik für Alle. Preis viertelj.	> 1-80
Buch für Alle. Jährlich 28 Hefte à	> -36	Musik-Mappe. Preis viertelj.	> 1-80
Bühne und Sport. Preis viertelj.	> 3-—	Musikzeitung, Neue. Preis viertelj.	> 2-40
Bühne und Welt. Preis viertelj.	> 4-20	Muskete, Die. Preis viertelj.	> 4-—
Buttericks, Modenrevue. Preis viertelj.	> 1-80	Natur. Preis viertelj.	> 1-80
Daheim. Preis viertelj.	> 3-—	Natur und Haus. Preis viertelj.	> 2-40
Damen-Jackets und Mäntel, Moderne. Preis halbj.	> 2-40	Naturarzt, Der. Preis pro Jahrgang	> 3-60
Damenputz, Der. Preis viertelj.	> 3-96	Nimm mich mit. Jährlich 52 Nummern, à	> -12
Dom in svet. Preis viertelj. K 2-70, nach auswärts	> 2-82	Nord und Süd. Preis viertelj.	> 7-20
Dorfbarbier, Der. Preis viertelj.	> 1-56	Organisation. Preis halbj.	> 6-—
Echo, Das. Preis viertelj.	> 3-60	Parisienne, La, grande éd. Preis viertelj.	> 4-32
Echo vom Gebirge. Preis viertelj.	> 2-04	Post, Die. Preis pro Jahrgang	> 1-80
Echo, Das literarische. Preis viertelj.	> 4-80	Prometheus. Preis viertelj.	> 4-80
Engelhorn's, Allg. Romanbibliothek. Jährlich 26 Bände, broschiert à K —60, gebunden à	> -90	Photographische Mitteilungen. Preis viertelj.	> 3-60
Erfindungen und Erfahrungen, Neueste. Preis pro Jahrg.	> 9-86	Raphael. Preis halbj.	> 1-50
Fackel, Die. Preis pro Nummer	> -30	Ratgeber, Praktischer, in Obst- und Gartenbau. Preis viertelj.	> 1-20
Familien-Modenzeitung. Preis viertelj. K 3-12, nach ausw.	> 3-38	Revue, Deutsche Preis viertelj.	> 7-20
Frau, Die christliche. Pro Jahrgang	> 6-—	Romanzeitung, Deutsche. Preis viertelj.	> 4-20
Frauenfleiss. Preis viertelj. K 1-—, nach auswärts	> 1-06	Rundschau, Architektonische. Preis halbj.	> 12-—
Frauenrundschau. Preis viertelj.	> 2-40	Rundschau, Deutsche. Preis viertelj.	> 9-—
Frauenzeitung, (Die Dame) illustr. Preis viertelj. K 3-60, nach ausw.	> 3-72	Rundschau, Naturw. Preis viertelj.	> 6-—
Freya. Jährlich 60 Hefte, à	> -18	Rundschau, Die neue. Preis viertelj.	> 8-40
Fricks Rundschau. Preis viertelj.	> 1-—	Rundschau, Österr. Preis viertelj.	> 6-—
Für alle Welt. Jährlich 28 Hefte à	> -48	Rundschau, Photograph. Preis viertelj.	> 3-60
Gartenlaube. Nummern-Ausgabe. Preis viertelj.	> 2-40	Saison, La. Preis viertelj.	> 1-50
Gartenlaube. Jährlich 26 Doppelnummern à	> -36	Schneider, Der praktische. Preis viertelj.	> 1-20
Gartenlaube. Jährlich 52 Hefte à	> -36	Schneiderin, Die praktische. Preis viertelj.	> 1-20
Gartenlaube. Jährlich 26 Doppelhefte à	> -60	Schönheit, Die. Preis halbj.	> 6-—
Gartenwelt. Preis viertelj.	> 3-—	Schuhmacherzeitung, Deutsche. Preis viertelj.	> 1-80
Gegenwart, Die. Preis viertelj.	> 5-40	Schutzengel, Der. Preis halbj.	> -60
Geschlecht und Gesellschaft. Preis halbj.	> 5-40	Simplicissimus. Preis viertelj.	> 4-40
Hauschatz, Deutscher. Jährlich 24 Hefte à	> -36	Slovan. Preis viertelj.	> 3-—
Häuslicher Ratgeber. Jährlich 52 Hefte. Preis viertelj.	> 2-50	Sport im Bild. Preis viertelj.	> 7-20
Heimgarten. Preis viertelj.	> 1-80	The Studio. Preis pro Jahrgang	> 19-20
Herrenmode, Die Europäische. Groß Ausgabe. Pr. viertelj.	> 8-40	Türmer, Der. Preis viertelj.	> 4-80
Hochland. Preis viertelj.	> 4-80	Über den Wassern. Preis viertelj.	> 1-80
Jägerzeitung, Deutsche. Preis viertelj.	> 2-40	Über Land und Meer. 26 Hefte à	> -78
Jugend. Preis viertelj. K 4-80, nach auswärts	> 5-06	Überall. Preis viertelj.	> 3-60
Jugend, Österr. deutsche. Preis halbj.	> 2-40	Umschau, Die. Preis viertelj.	> 5-52
Jugendblätter. Preis viertelj.	> 4-80	Universal-Modenzeitung. Preis viertelj.	> 4-80
Jungfrau, Die christliche. Preis pro Jahrgang	> 1-44	Universum. Preis viertelj.	> 4-80
Innendekoration. Preis viertelj.	> 6-—	Velhagen und Klasings Monatshefte. Preisviertelj.	> 5-40
Kamerad, Der gute. Preis viertelj.	> 2-40	Vrtec. Preis pro Jahrgang	> 5-20
Katholische Welt. Preis pro Jahrgang	> 6-—	Wäschezeitung, illustr. Preis viertelj. K —90, auswärts	> -96
Kindergarderobe. Preis viertelj. K —90, nach auswärts	> -96	Welt, Alte und Neue. Jährlich 24 Hefte, à	> -42
Kindermodenwelt, Deutsche. Preis viertelj.	> -90	Welt, Die christliche. Preis viertelj.	> 3-—
Kleidermacher, Der moderne. Preis halbj.	> 15-—	Welt, Die lustige. Preis viertelj.	> 1-56
Kneipp-Blätter. Preis halbj.	> 1-50	Welt und Haus. Preis viertelj.	> 3-—
Kosmos. Pro Jahrgang mit Beilagen	> 6-—	Weltkourier. Preis viertelj.	> 2-40
Kraft und Schönheit. Preis viertelj.	> 1-20	Westermanns illustrierte deutsche Monatshefte. Preis viertelj.	> 5-40
Kränzchen, Das. Preis viertelj.	> 2-40	Wiener Hausfrau (Fürs Haus). Preis viertelj.	> 2-60
Kränzchenzeitung. Pro Jahrgang	> 3-—	Wienerin. Preis halbj.	> 7-20
Kunst, Die. Preis viertelj.	> 7-20	Wild und Hund. Preis viertelj.	> 3-12
Kunst, Dekorative. Preis viertelj.	> 4-50	Wiener Bilder. Preis viertelj.	> 2-56
Kunst und Dekoration. Preis viertelj.	> 7-20	Witzblatt, Das Kleine. Preis viertelj.	> 3-—
Kunst für Alle. Preis viertelj.	> 4-32	Wort, Das freie. Preis viertelj.	> 2-40
Kunst, Moderne. Preis halbj.	> 10-08	Xenien. Preis halbj.	> 2-40
Kunstwart, Der. Preis viertelj.	> 2-70	Zeit im Bild. Preis viertelj.	> 5-40
Lehrmeister, Der, im Garten und Kleintierhof. Preis viertelj.	> 1-20	Zeit, Die neue. Preis viertelj.	> 3-90
Maria-Hilf. Pro Jahrgang	> 1-44	Zeitung, Österr. illustr. Preis viertelj.	> 5-—
März. Preis viertelj.	> 7-20	Zeitung, Leipziger illustrierte. Preis viertelj.	> 11-20
Meggendorfer Blätter. Preis viertelj. K 3-60, nach ausw.	> 3-86	Zukunft, Die. Preis viertelj.	> 6-—
Missionen, Katholische. Pro Jahrgang	> 6-—	Zur guten Stunde. Salonheft-Ausgabe, jährlich 18 Hefte à	> -72
Mode, Die elegante. Preis viertelj. K 2-—, nach auswärts	> 2-12	Zur guten Stunde. Viertelheft-Ausgabe, jährlich 28 Hefte à	> -48
Mode von Heute. Preis viertelj.	> 3-—	Zur guten Stunde. Vollheft-Ausgabe, jährlich 14 Hefte à	> -96
		Zvon. Preis viertelj.	> 2-30
		Zvonček. Preis ganzj.	> 5-—

sowie auf sämtliche Moden-Zeitungen, illustrierte Zeitungen, Fachblätter und Lieferungswerke des In- und Auslandes.

☛ Probenummern auf Verlangen gratis und franko. ☛

Hochachtungsvoll

## Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg, Buchhandlung

in Laibach, Kongressplatz Nr. 2.